

Federführendes Amt:

Amt für Wirtschaftsförderung und Grundstücksverkehr

| Beratungsfolge       | Behandlung       | Termin     |
|----------------------|------------------|------------|
| Verwaltungsausschuss | Beschlussfassung | 26.01.2021 |

### Betreff:

**Förderung der Einzelhandelsinfrastruktur in der Innenstadt – Förderprogramm „RückenWIND“,**

### Beschlussvorschlag:

- 1) Dem Förderprogramm „RückenWIND“ mit Start zum 1. Februar 2021 wird zugestimmt.

| CO <sub>2</sub> -Relevanz:     |                                  |    |                                                                      |                                                                            |
|--------------------------------|----------------------------------|----|----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| Auswirkung auf den Klimaschutz | Nein<br><input type="checkbox"/> | Ja | positiv <input type="checkbox"/><br>negativ <input type="checkbox"/> | geringfügig <input type="checkbox"/><br>erheblich <input type="checkbox"/> |

Begründung/ Optimierung:

### Finanzielle Auswirkungen:

| Produktgruppe / Maßnahme                                        | 57.10        |  |
|-----------------------------------------------------------------|--------------|--|
| Haushaltsansatz                                                 | 25.000,- €   |  |
| Üpl./Apl. gen. Haushaltsmittel / übertragener Ermächtigungsrest |              |  |
| Ausgegebene Haushaltsmittel und erteilte Aufträge               | 0,-€ / keine |  |
| Noch freie Haushaltsmittel                                      | 25.000,-€    |  |
| Verpflichtungsermächtigungen f. Ausz. in Folgejahren            |              |  |
|                                                                 |              |  |
| Zu erteilende Aufträge/zu vergebende Leistungen                 |              |  |
| Zu genehmigende üpl./apl. Aufwendung / Auszahlung               |              |  |
| Zu genehmigende üpl./apl. Verpflichtungsermächtigung            |              |  |

### Begründung:

Die Winnender Innenstadt ist das Herzstück der Stadt Winnenden – sie ist der soziale und kulturelle Mittelpunkt und deshalb von herausragender Bedeutung für unsere Stadtgesellschaft. Maßgeblich prägend ist seit Jahrzehnten der Einzelhandel in unserer Innenstadt. Eine lebendige Innenstadt mit einem vielfältigen Angebot ist ohne Einzelhandel nur schwer vorstellbar. Die Einzelhandelsfunktion spielt aber in Kombination mit den

gastronomischen Angeboten, den Dienstleistungen, den Arbeitsplätzen und dem Wohnen in der Stadt eine wichtige Rolle für die Lebendigkeit und das Image der Innenstadt, das wesentlich das gesamtstädtische Image Winnendens prägt.

Mit dem seit 2007 geltenden und 2016 fortgeschriebenen Einzelhandelsgutachten für die Stadt Winnenden wurde auch auf politischer Ebene die zentrale Bedeutung der Innenstadt herausgestellt und bekräftigt. Die Innenstadt wird dank des Einzelhandelsgutachtens gezielt gestärkt und geschützt.

Der stationäre Einzelhandel befindet sich in einem grundlegenden Strukturwandel. Das Einkaufs- und Konsumverhalten ändert sich zunehmend und damit einhergehend auch die Betriebsformen im Einzelhandel. Immer mehr Städte kämpfen mit Leerstandsproblemen – eine Problematik, die ganze Straßenzüge und eine gesamte Innenstadt abwerten können, wenn man durch den Trading-Down-Effekt in eine negative Entwicklung gerät.

Ziel der Förderrichtlinie „RückenWIND“ ist es, den Branchenmix, die Angebotsvielfalt und die kleinteilige Handelsstruktur unserer Innenstadt aktiv zu steuern und positiven Einfluss zu nehmen. Wir möchten neue, innovative und attraktive Handelsbetriebe in der Innenstadt ansiedeln. Das Förderprogramm unterstützt Neuansiedlungen im Einzelhandel innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs in Winnenden und leistet damit einen wertvollen Beitrag zum Erhalt und zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt.

Mit der finanziellen Unterstützung für Start-up-Unternehmen im Einzelhandelsbereich möchten wir unseren „Handelsstandort Innenstadt“ für Gründerinnen und Gründer attraktiver machen und somit eine positive Entwicklung unserer Innenstadt forcieren. Wir möchten für Neuansiedlungen Anreize schaffen, unseren zentralen Versorgungsbereich weiter stärken, einer drohenden Leerstandsproblematik frühzeitig begegnen, unsere Innenstadt lebendig und attraktiv halten, die Frequenz erhöhen, neue Kunden gewinnen und positiven Einfluss auf den Branchenmix nehmen.

Das Förderprogramm ist ausgerichtet auf Neuansiedlungen bzw. Neueröffnungen im Einzelhandel mit einem individuellen und möglichst innovativen Betriebskonzept.

Förderberechtigt sind sowohl private als auch juristische Personen. Förderberechtigt sind ausschließlich Einzelhandelsunternehmen im zentralen Versorgungsbereich von Winnenden. Die Förderung wird in Form eines monatlichen Zuschusses, der sich auf die Höhe der Netto-Mietkosten bezieht, gewährt. Die Förderung beträgt 20% der Netto-Mietkosten und wird dem Förderberechtigten jährlich ausbezahlt. Der monatlich maximale Förderbetrag beträgt 400,-€. Die Förderung wird für 12 Monate, ab Eröffnung des Betriebs, gewährt.

Nach Ablauf des ersten Förderzeitraums von 12 Monaten kann eine weitere Förderung für weitere 12 Monate beantragt werden. Die zweite Förderung muss ausführlich begründet werden und darlegen, weshalb eine weitere Förderung um zusätzliche 12 Monate notwendig ist. Hierfür sind neben einer schriftlichen Begründung auch betriebswirtschaftliche Auswertungen als begründende Unterlagen vorzulegen. Für die zweite Förderung gilt ein geringerer Förderbetrag in Höhe von 10% der Netto-Mietkosten und ein Maximalbetrag in Höhe von 200,-€.

Die Beantragung der Fördermittel erfolgt schriftlich an das Amt für Wirtschaftsförderung und Grundstücksverkehr, Sachgebiet Wirtschaftsförderung. Für die Beantragung steht ein Antragsformular zur Verfügung. Neben dem ausgefüllten Antragsformular „RückenWIND“ sind weitere Nachweise zwingend erforderlich:

- Ausweiskopie des Geschäftsführers bzw. Inhabers
- Handelsregistrauszug bei juristischen Personen
- Kopie des Mietvertrages inkl. Grundriss des Betriebsgebäudes

- Kopie der Gewerbebeanmeldung der Stadt Winnenden
- Businessplan

Der Förderantrag ist vor Beginn des Mietzeitraums einzureichen.

Das Amt für Wirtschaftsförderung und Grundstücksverkehr entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Gewährung der Fördermittel.

Das Förderprogramm „RückenWIND“ soll zum 1. Februar 2021 in Kraft treten und ist bis zum 31.12.2023 befristet.

Alle weiteren Details, sowie Ausnahmeregelungen können Sie dem Förderprogramm „RückenWIND“, beigefügt als Anlage 1, entnehmen.

## **Anlagen:**

Anlage 1 Rückenwind - die Winnender Förderrichtlinie zur finanziellen Unterstützung von Start Ups im Einzelhandel

Anlage 2 Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt Winnenden